

HILFE!

Horst Biallo

ICH ERBE

Alles über Erben, Vererben,
Steuern und Nachlass

FBV



bia|llo.de

Ihr Geld verdient mehr.

HILFE!

Horst Biallo

ICH ERBE

Alles über Erben, Vererben,
Steuern und Nachlass

FBV

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Für Fragen und Anregungen:

info@finanzbuchverlag.de

1. Auflage 2017

© 2017 by FinanzBuch Verlag,
ein Imprint der Münchner Verlagsgruppe GmbH
Nymphenburger Straße 86
D-80636 München
Tel.: 089 651285-0
Fax: 089 652096

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die im Buch veröffentlichten Ratschläge wurden von Verfasser und Verlag sorgfältig erarbeitet und geprüft. Eine Garantie kann dennoch nicht übernommen werden. Ebenso ist die Haftung des Verfassers beziehungsweise des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden ausgeschlossen.

Redaktion: Judith Engst
Korrektorat: Hella Neukötter
Umschlaggestaltung: Melanie Melzer, München
Umschlagabbildung: istockphoto/AmbientIdeas
Satz: inpunkt[w]o, Haiger (www.inpunktwo.de)
Druck: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt
Printed in Germany

ISBN Print 978-3-89879-905-8
ISBN E-Book (PDF) 978-3-86248-720-2
ISBN E-Book (EPUB, Mobi) 978-3-86248-721-9

Weitere Informationen zum Verlag finden Sie unter

www.finanzbuchverlag.de

Beachten Sie auch unsere weiteren Verlage unter www.m-vg.de

INHALT

Einleitung	5
1. Wichtiges Basiswissen für Erblasser und Erben	9
<i>Unangenehme Überraschungen und Streit vermeiden</i>	9
<i>Auf dem Weg zum Erb-Weltmeister</i>	12
<i>Die gesetzliche Erbfolge – der Staat entscheidet für Sie</i>	13
<i>Zwölf wichtige Fragen rund ums Erben & Vererben</i>	22
2. Sie erben – darauf sollten Sie achten.....	33
<i>Wer pflegt, wird belohnt</i>	36
<i>Nach dem Todesfall – was ist zu tun?</i>	39
<i>Erbe annehmen oder ausschlagen?</i>	47
<i>Wie kommen Sie zu Ihrem Erbe?</i>	52
<i>Die Testamentseröffnung</i>	55
<i>Niemand kann einfach enterbt werden</i>	57
<i>Wenn Konflikte das Erbe vernichten</i>	60
<i>Der Testamentsvollstrecker – verlängerter Arm des Erblassers</i>	65
<i>Wenn Sie Schwarzgeld erben</i>	68
3. Sonderfälle: Vorsicht, Fallen!	71
<i>Sie erben ein Unternehmen oder Unternehmensanteile</i>	71
<i>Sie erben eine Immobilie</i>	73
<i>Erben in Europa – die neuen Regeln</i>	81
4. Was erbt der Fiskus?	85
<i>Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt</i>	86
<i>Das steuerfreie »Familienheim«</i>	88

<i>Was Sie steuerfrei erben können</i>	<i>91</i>
<i>Wie wird die Hinterlassenschaft steuerlich bewertet?.....</i>	<i>97</i>
<i>Sie erben ein Familienunternehmen</i>	<i>99</i>
Glossar	
Alles zur Erbschaft – von A bis Z	103

EINLEITUNG

Kein Krieg, keine Hyperinflation, keine größeren politischen und wirtschaftlichen Unruhen – die deutsche und österreichische Nachkriegsgeneration konnte im Gegensatz zu ihren Vorfahren über Jahrzehnte hinweg größere Werte aufbauen. Viele Eltern und Großeltern haben für ihre Kinder und Enkel beachtliche Summen zusammengespart, in vielen Fällen gehören sogar entschuldete Eigentumswohnungen und Häuser zum Vermögen. All dies wird in den nächsten Jahren an die nachfolgende Generation vererbt. Pro Jahr gehen schon heute allein in Deutschland weit über 200 Milliarden Euro an die Erben über. Diese Summe wird sich bis zum Jahr 2024 auf über drei Billionen Euro, also sage und schreibe dreitausend Milliarden Euro, summieren.

Doch längst nicht jede Erbschaft macht glücklich. Entstehen zum Beispiel Erbengemeinschaften, ist der Streit oft programmiert – was gewiss nicht im Sinne des Erblassers lag. Manche Zerwürfnisse aufgrund einer Erbschaft sind ein Leben lang nicht mehr zu kitten. Der Riss geht quer durch Familien. Oder aber der Erbe wird wegen einer steuerlich ungünstigen Regelung vom Finanzamt zur Kasse gebeten. Mitunter gehört auch eine Ferienimmobilie im europäischen Ausland zur Erbmasse. Welches Recht gilt dann bei der Übertragung dieser Immobilie? Das deutsche Erbrecht oder jenes in dem Staat, wo sich das

Objekt befindet? Was tun, wenn man plötzlich feststellt, dass der Vater oder Großvater Schwarzgeld hinterlassen hat?

Diese und zahlreiche andere Fragen werden in dem vorliegenden Ratgeber praxisnah beantwortet. Das Büchlein wendet sich zwar in erster Linie an (potenzielle) Erben. Wenn aber der Erblasser durch ein entsprechendes Testament oder einen Erbvertrag rechtzeitig die Weichen richtig stellt, können Streit und unnötige Steuern vermieden werden. Daher enthält dieser Ratgeber auch eine Reihe wichtiger Tipps für Erblasser, die der künftige Erbe vielleicht bei passender Gelegenheit mit dem Erblasser besprechen sollte. Denn auch der dürfte daran interessiert sein, dass seine Hinterlassenschaft konfliktfrei und mit einer möglichst geringen oder gar keinen steuerlichen Belastung an die nachfolgende Generation übergeht.

Juristen wissen: Neben dem Steuerrecht ist das Erbschaftsrecht am kompliziertesten und birgt am meisten Brisanz. Werden große Vermögen vererbt (zum Beispiel Unternehmen oder Unternehmensanteile), erscheint der Gang zu einem versierten Fachanwalt oder Notar unverzichtbar. Dennoch erhalten Sie mit diesem Ratgeber wichtiges und unverzichtbares Basiswissen, mit dessen Hilfe Sie im Erbfall genau wissen, was zu tun ist, wie Sie Konflikte vermeiden und innerhalb der Familie eine Regelung finden, die auch im Interesse des Erblassers gewesen wäre.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Ihr
Horst Biallo

PS: Bitte beachten Sie, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Erbschaften und für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer jederzeit ändern können. Das vorliegende Buch beruht auf dem Rechtsstand April 2017.

1. WICHTIGES BASISWISSEN FÜR ERBLASSER UND ERBEN

Unangenehme Überraschungen und Streit vermeiden

Dieses Buch richtet sich in erster Linie an Erben. Im ersten Kapitel möchte ich Ihnen jedoch wichtiges Basiswissen vermitteln, das sowohl für Erblasser als auch für spätere Erben wichtig erscheint. Ab dem zweiten Kapitel gehe ich dann auf die besondere Situation der Erben sowie deren Rechte und Pflichten ein.

Ihr Erbe hatte sich Ilka S. ganz anders vorgestellt. Als einige Jahre nach ihrer Mutter auch ihr Stiefvater starb, ging die (Stief-) Tochter davon aus, das seinerzeit von ihrer Mutter erworbene Haus zu erben. Mutter und Stiefvater hatten vor vielen Jahren ein sogenanntes Berliner Testament geschlossen. Dabei handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament von Ehe- oder Lebenspartnern, mit dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen. So auch im vorliegenden Fall. Als die Mutter von Ilka S. starb, erbte ihr Stiefvater den größten Teil der Hinterlassenschaft, einschließlich der Immobilie. Die Tochter bekam ledig-

lich ihren Pflichtteil. Später erkrankte auch ihr Stiefvater und bedurfte einer ständigen Pflege. Von einer Sozialeinrichtung wurde ihm eine entsprechende Pflegekraft vermittelt, die bald darauf auch anbot, ihr Mann und ihr Sohn könnten sich um das Haus und den Garten des Kranken kümmern. Ilkas Stiefvater nahm dieses Angebot dankend an – und war offenkundig so zufrieden, dass er das hilfreiche Trio reich entlohnte. Schließlich verkaufte er sogar seine Immobilie und machte vor allem seiner Pflegerin teure Geschenke. Die sonderbare Großzügigkeit kannte offenkundig keine Grenzen. Die Pflegerin und ihre Familie sahn-ten von dem kranken Mann insgesamt eine sechsstellige Summe ab. Als er später starb, erbte Ilka S. gerade noch 5.000 Euro. Den großen Rest dessen, was er von seiner Frau geerbt hatte, war nicht mehr da. Einfach verschenkt an wildfremde Menschen.

Dabei ist dem Stiefvater – rein rechtlich betrachtet – nicht einmal ein Vorwurf zu machen. Ihm standen die Immobilie und die anderen von seiner Frau hinterlassenen Vermögenswerte zu. Die Tochter hatte lediglich Anspruch auf ihren Pflichtteil. Erst nach dem Tod des Stiefvaters stand Ilka S. als Enderbin das restliche Vermögen zu. Grundsätzlich aber gilt: Bis zu seinem Tod kann der überlebende Ehe- oder Lebenspartner mit dem ererbten Vermögen tun, was er will. Er kann also auch seine Betreuerin und deren Familienangehörigen fürstlich beschenken.

Da mag mancher denken: Wenn schon das gängige Berliner Testament solche Fallstricke birgt, dann verzichten wir eben auf solche Experimente und verfassen gar kein Testament. In einem solchen Fall gilt die gesetzliche Regelung. Viele Bürger sind der

irrigen Auffassung, dann erbe der überlebende Ehepartner das gesamte Vermögen und die Kinder erhielten später, was übrig bleibe. Das freilich ist ein Irrtum. Gilt nämlich die gesetzliche Erbfolge, weil kein Testament vorliegt, dann erbt beim Tod eines Ehepartners zunächst der überlebende Partner. Gibt es hingegen Kinder – egal, ob eheliche oder uneheliche –, so bekommt der überlebende Ehepartner die Hälfte des Erbes, die andere Hälfte fließt zu gleichen Teilen den Kindern zu. Ein Beispiel: Eine Familie hat zwei Kinder. Der Ehemann stirbt. Da kein Testament vorliegt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Die Ehefrau des Verstorbenen erhält 50 Prozent des Gesamtvermögens, die Kinder erhalten jeweils 25 Prozent. Und schon befinden sich die Hinterbliebenen in einer Erbengemeinschaft, die nicht selten zu heftigem Streit führt und eigentlich nur die Anwälte freut.

Ein anderes Beispiel: Der Ehemann stirbt, das Ehepaar hatte keine Kinder. Da kein Testament vorliegt, gilt die gesetzliche Erbfolge. Die Ehefrau geht davon aus, dass ihr der gesamte Nachlass zufließt, da keine Kinder zu berücksichtigen sind. Weit gefehlt: Die Ehefrau erhält nur 75 Prozent des Nachlasses, weil noch ein Neffe des Verstorbenen lebt, der ebenfalls bedacht werden muss.

Mit diesen Beispielen möchte ich Ihnen zeigen, wie wichtig ein auf die individuellen Absichten und Ziele zugeschnittenes Testament ist. Und zwar für beide Seiten – für den Erblasser ebenso wie für die Erben, die kein Interesse an einer am Ende vielleicht sogar gerichtlichen Auseinandersetzung haben dürften. Zudem läuft der Erblasser Gefahr, dass infolge der gesetz-